

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/2/27 2003/02/0283

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.2004

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §1 Abs2 litc; KFG 1967 §36 lita;

VwRallg;

Rechtssatz

Unter einer kraftfahrsportlichen Veranstaltung iSd § 1 Abs. 2 lit. c KFG 1967 versteht man jeden Wettbewerb, an dem Automobile oder Motorräder teilnehmen und bei welchem gewisse Voraussetzungen zu erfüllen sind, die in Form von Ausschreibungen im vorhinein festgelegt werden. Darunter fallen alle Rennen, Rekordversuche, Leistungswettbewerbe, Zuverlässigkeitsfahrten, Stern- und Zielfahrten. (Hier: Beim Befahren einer Straße im "Konvoi" im Rahmen einer Oldtimer-Rundfahrt kann von einer kraftfahrsportlichen Veranstaltung im dargelegten Sinne keine Rede sein.)

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003020283.X01

Im RIS seit

30.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$